

# Antrag auf verkehrsrechtliche Absicherung einer Veranstaltung nach § 45 StVO



LANDKREIS GÜNZBURG

Landratsamt Günzburg  
- Auto und Verkehr -  
An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg

Antrag kann vorab per E-Mail oder Fax übersandt werden; Vorlage des Originals ist aber erforderlich!  
  
Telefon: 08221/95-121 oder 123  
Fax: 08221/95-280  
E-Mail: schwertransporte@landkreis-guenzburg.de

Art der Veranstaltung			
Veranstalter - Vorname		Name	
Straße		Hausnummer	PLZ Ort
Verantwortlich vertreten durch - Vorname		Name	
Telefonisch erreichbar			
Datum		Uhrzeit von bis	
Ort der Verkehrsbeschränkung			
Art und Umfang der Verkehrsbeschränkung (z.B. Halteverbot, Geschwindigkeitsreduzierung)			

## Wichtig

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt (wichtig):

- Haftungserklärung (Seite 2)
- Vereinbarung Straßenbaulast bei Veranstaltungen
- Strecken-/ Lage- /Verkehrszeichenpläne



## Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde:

- Da nur Ortsstraßen benutzt werden und die notwendigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen sich ausschließlich auf Orts- oder sonstigen Straßen (Art. 46, 53 BayStrWG) beziehen und sich nicht auf höherrangige Straßen auswirken, erlässt die Gemeinde im Benehmen mit der Polizei die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO i.V.m. Art. 2 Nr. 1 ZustGVerk (Sperrung, Umleitung und sonstige Maßnahmen). Die verkehrsrechtliche Anordnung wird nachgereicht.
- Da überörtliche Straßen benutzt werden bzw. eine Nahtstellenregelung (Umleitung des Verkehrs von Ortsstraßen über höherrangige Straßen) vorliegt, ist das Landratsamt für die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO i.V.m. Art. 3 ZustGVerk zuständig.
- Falls die Polizei/Straßenverkehrsbehörde eine Verkehrsregelung durch die Feuerwehr für notwendig hält, beauftragt die Gemeinde die Feuerwehr mit der Verkehrsregelung.
- Die Gemeinde hält eine Verkehrsregelung durch die Feuerwehr für notwendig.
- Hiermit verpflichtet sich die Gemeinde, die für die vorstehend beantragte Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu entfernen (§ 45 Abs. 5 StVO i.V.m. Art. 47 BayStrWG)
- Vorschlag für verkehrsregelnde Maßnahmen (Anordnung Landratsamt):

Ort	Datum	Unterschrift des Bürgermeisters